

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 23. September 2013

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 12.09.2013 Nr. 21-2206-00.49/13 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern 329

Bek vom 09.09.2013 Nr. 24-8435.00-2/13 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) am 02.10.2013..... 329

Planung und Bau

Bek vom 04.09.2013 Nr. 31-4326.0-04/13 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen 330

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 16.09.2013 Nr. 50-8724.09-1/13 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Thüningersheim gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 330

Naturschutzrecht; Allgemeinverfügung über die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten 331

Naturschutzrecht; Allgemeinverfügung über die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken 337

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 338

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bekanntmachung vom 12.09.2013 Nr. 21-2206.00-49/13

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.10.2013 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger neu bestellt:

Kehrbezirk Haßberge 10 Herr Christian Friedel

Würzburg, 12.09.2013

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABl 2013 S. 329

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bek vom 09.09.2013 Nr. 24-8435.00-2/13

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 09.09.2013

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass

am Mittwoch, 2. Oktober 2013 um 9.00 Uhr

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Tagungsort:

Fritz-Zeilein-Halle

97469 Gochsheim, Friedhofstraße 13

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Haushaltsangelegenheiten

1.1. überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2010
Ergebnisbericht und Entlastung

1.2. Kassenprüfung und örtliche Prüfung der Jahresrechnung
2012
Ergebnisbericht und Entlastung

1.3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013

1.4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014

2. Änderung des Regionalplans Kapitel B VII, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

Vorstellung, Auswertung des zweiten Anhörungsverfahrens,
Beratung und Beschlussfassung

3. Sonstiges

Haßfurt, den 20.08.2013

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8435

RABl 2013 S. 329

Planung und Bau

Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen

Bekanntmachung vom 04.09.2013 Nr. 31-4326.0-04/13

Landratsämter

Kreisfreie Städte

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MAB I S. 673) haben die Straßenbaulastträger die Maßnahmen, an denen

sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat und deren Baubeginn im Jahre 2015 - 2017 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2013

in 2-facher Ausfertigung mit beiliegendem Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 04.09.2013

Regierung von Unterfranken

Böhm

Abteilungsleiter

GAPI 4326

RABI 2013 S. 330

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Thüngersheim gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 16.09.2013 Nr. 50-8724.09-1/13

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Thüngersheim den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg im Bereich der Gemeinde Thüngersheim gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 06 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Thüngersheim schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 23.09.2013 bis einschließlich 04.11.2013 im Rathaus der Gemeinde Thüngersheim, Zimmer 15, Untere Hauptstraße 14, 97291 Thüngersheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Thüngersheim ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Gemeinde Thüngersheim www.thuengersheim.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung – Downloads – Lärmaktionsplan Schiene Gemeinde Thüngersheim – Entwurf abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 18.11.2013 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Schiene Gemeinde Thüngersheim Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 16.09.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2013 S. 330

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl. S. 352), hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Die Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) wird im **Europäischen Vogelschutzgebiet** "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" (DE 6027-471) und in den darin gelegenen **Naturschutzgebieten**
 - "Sandfluren bei Volkach, Schwarzach am Main und Sommerach" (Teilfläche westlich des Mainkanals),
 - "Rechtes Mainufer bei Sommerach",
 - "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler",
 - "Alter Main bei Volkach",
 - "Mainhang an der Vogelsburg",
 - "Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig",
 - "Garstadter Holz",
 - "Elmuß" und
 - "Alter Main bei Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld"**in einem Umkreis von 200 m um Gewässer** durch Abschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern erlaubt.
 1. Innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **blau** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 14. März erlaubt.
 2. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **gelb** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar ("erweiterte Ruhezone") erlaubt.
 3. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **rot** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember ("Kernruhezone") erlaubt.
- II. Der Abschuss innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **magenta** dargestellten Bereiche bleibt weiterhin verboten ("Kernruhezone mit Jagdruhe").
- III. Die Karten (Übersichtskarte und 4 Detailkarten im Maßstab 1 : 50.000) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- IV. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.
- V. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der unter Nr. I genannten Bereiche dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht verhindert werden.
- VI. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Ein-

zelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

- VII. Der Abschuss ist in den unter Nr. I genannten Bereichen auch an Schlafbäumen zulässig.
- VIII. Soweit für die Durchführung von Abschüssen Befreiungen von den Verboten der Verordnungen über die in Nr. I genannten Naturschutzgebiete erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.
- IX. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- X. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 16. September 2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 0130

RABI 2013 S. 331

Hinweis:

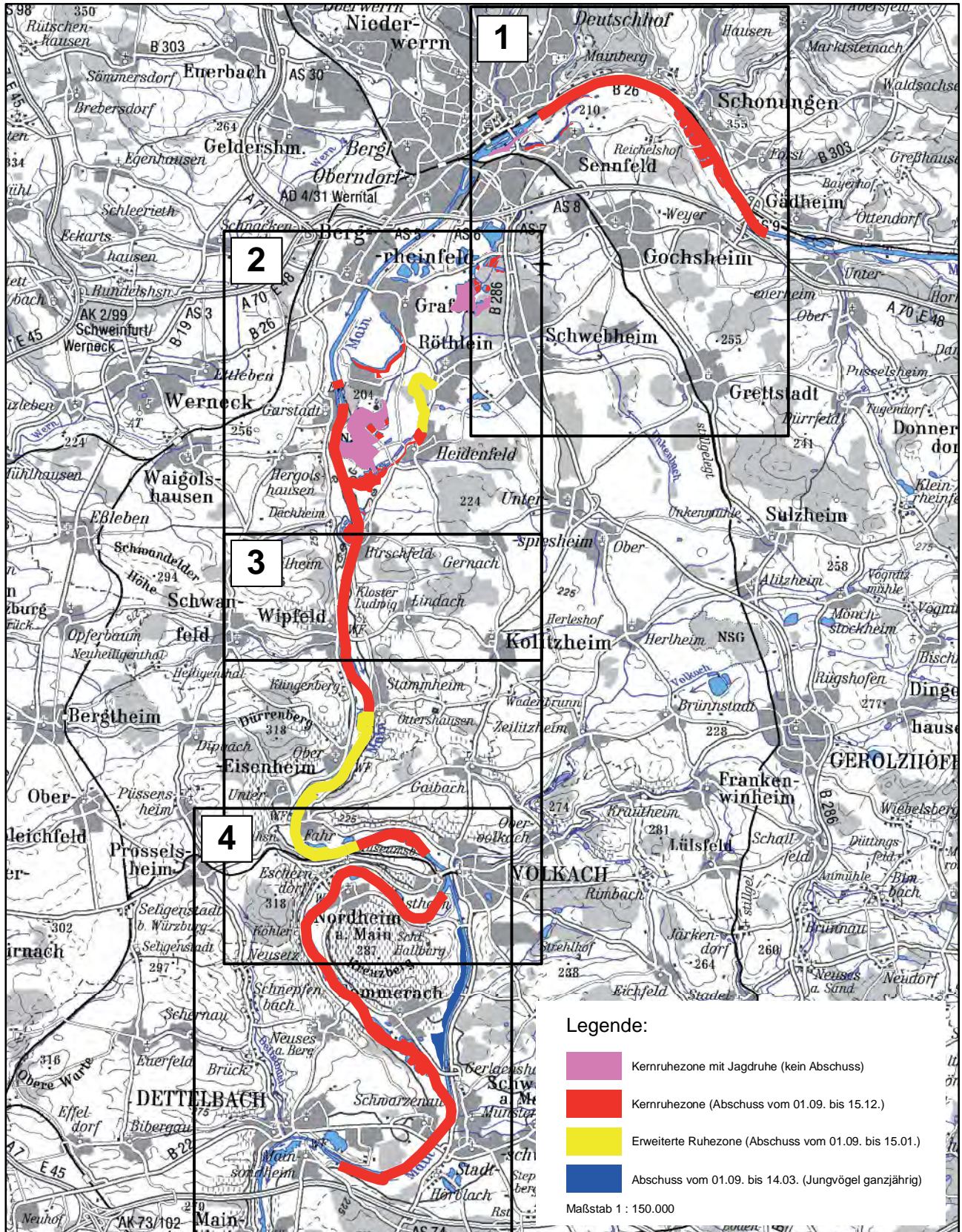
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karten hierzu siehe ab Seite 332.

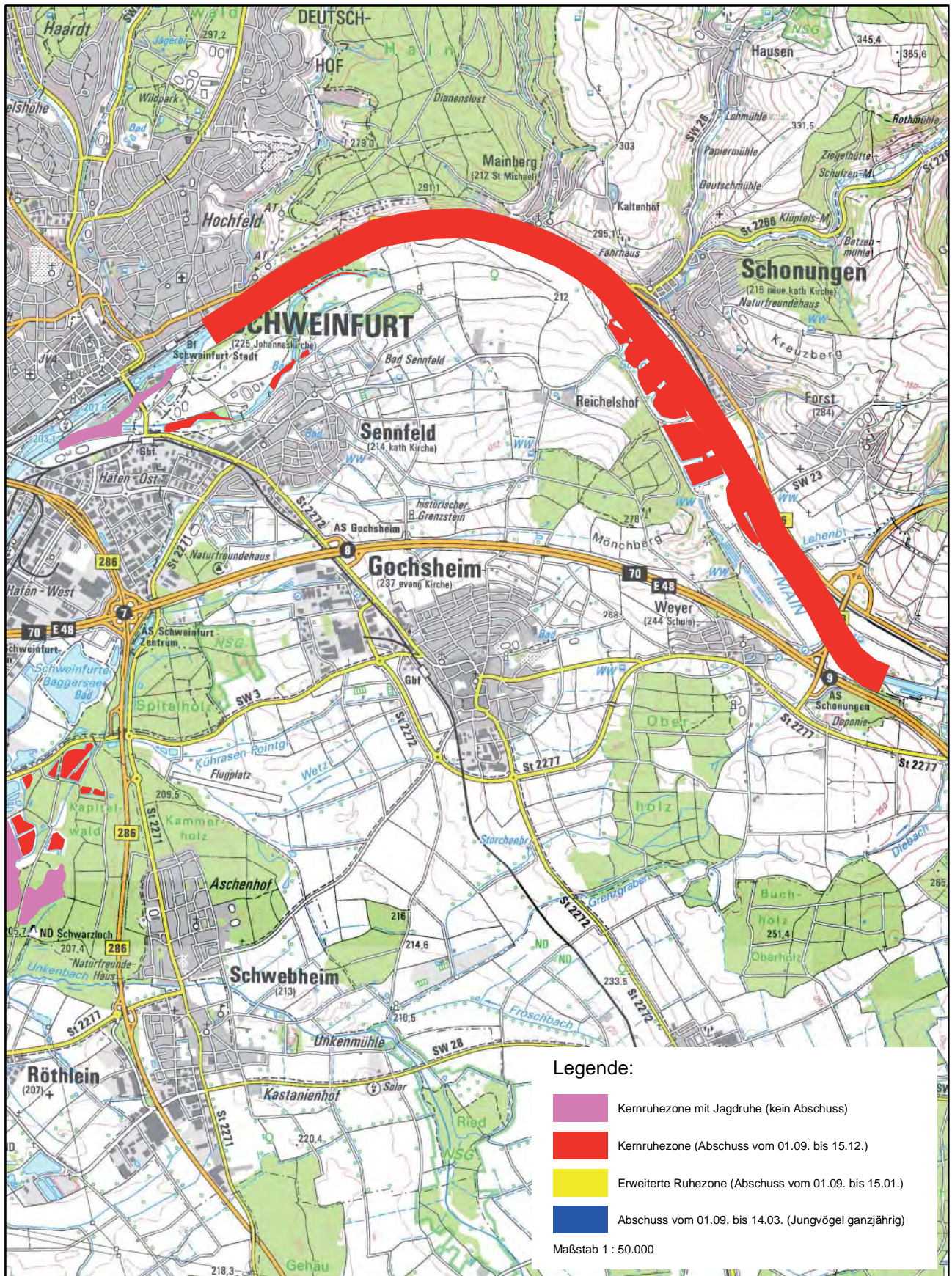
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013

Übersichtskarte

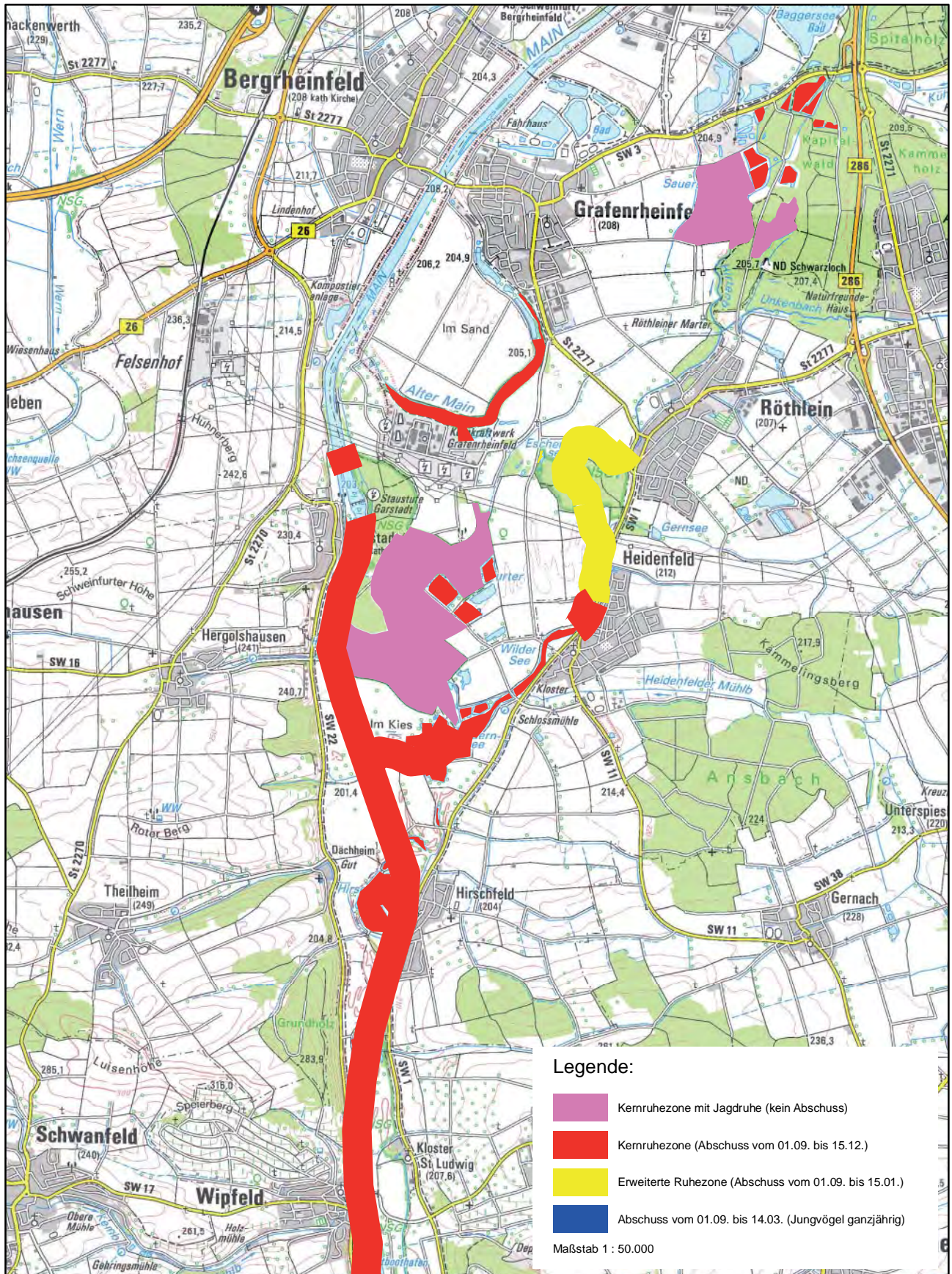
zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten



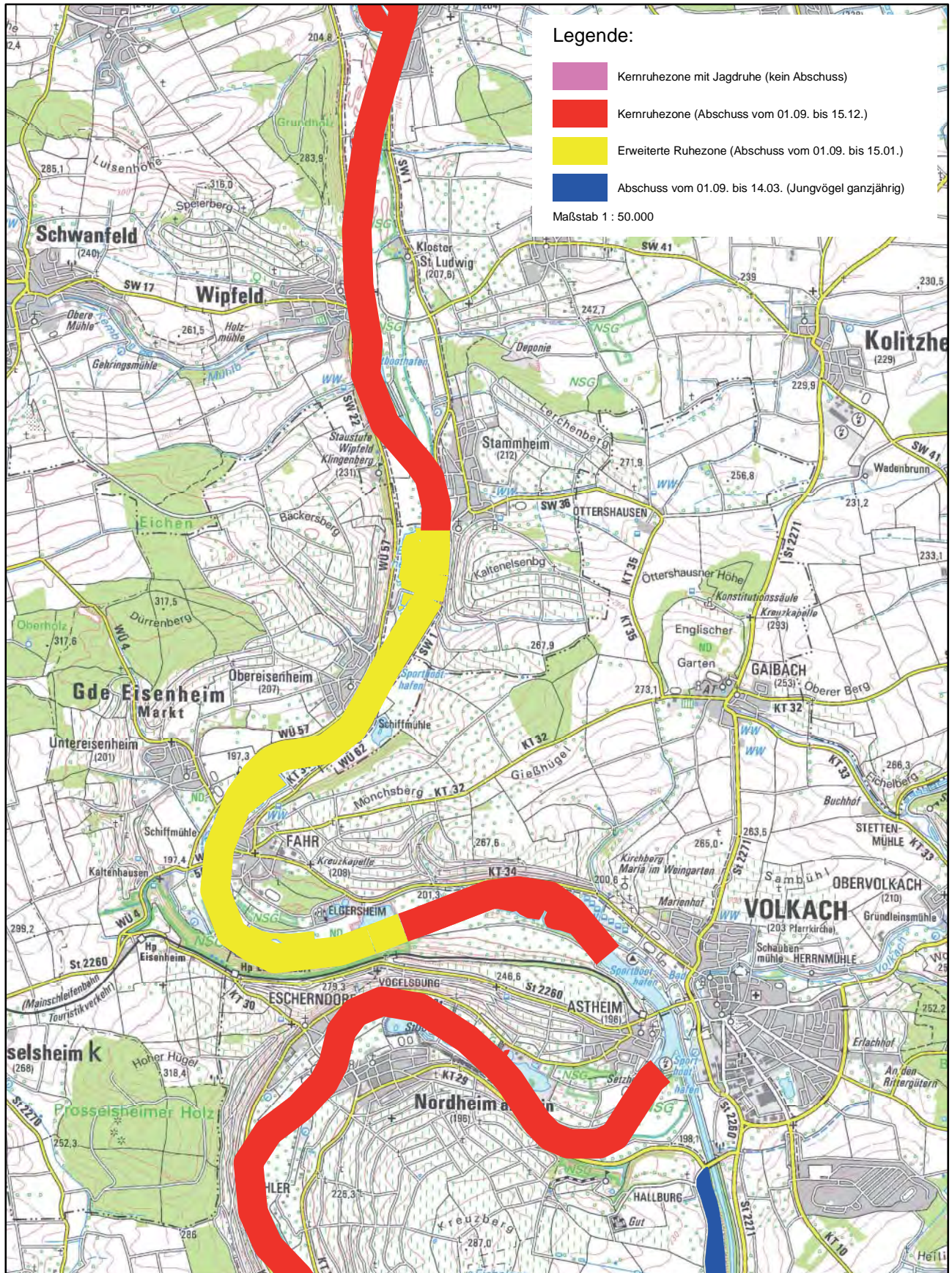
Detailkarte 1 zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013



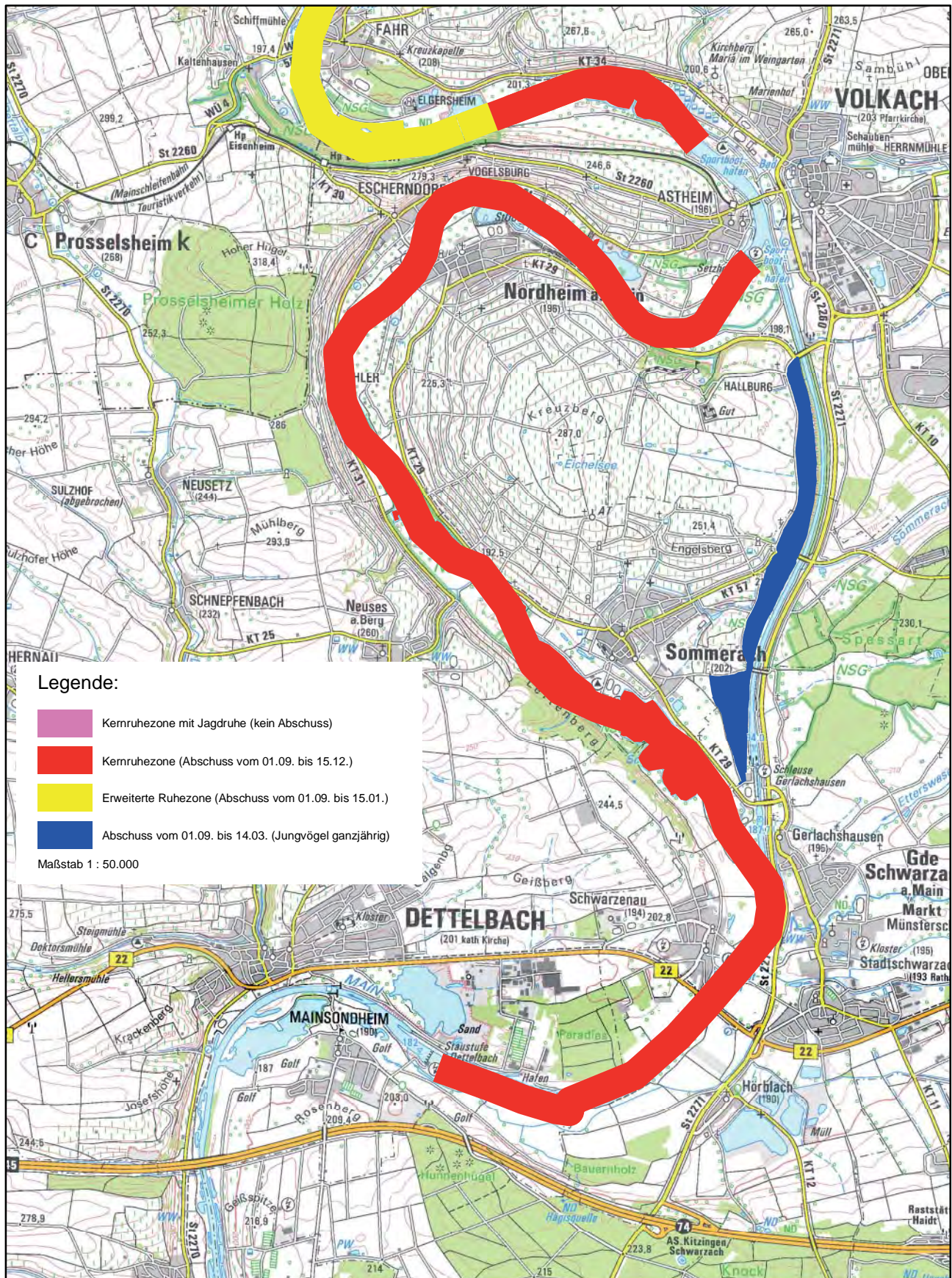
Detailkarte 2 zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013



Detailkarte 3 zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013



Detailkarte 4 zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013



Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur in Unterfranken und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden sowie zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl S. 352), hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Regierungsbezirk Unterfranken

In und im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen sowie im Umkreis von 200 m um die Fließgewässer Aschaff, Fränkische Saale – mit den Zuflüssen Schondra, Thulba, Lauer, Brend, Streu, Bahra, Milz – , Sinn – mit Nebengewässern –, Lohr – mit Nebengewässern –, Hafenlohr, Nassach, Kahl sowie Main, Tauber und Wern wird abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG der Abschuss von Kormoranen im nachfolgend genannten Umfang zugelassen:

1. Außerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12. Juli 2006 (GVBl S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 486), wird der Abschuss

a) von immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August

b) von Kormoran-Altvögeln außerhalb der in der Karte dargestellten Fouragieradien (Aktionsradius zur Brutzeit) von 30 km um die Kormoranbrutkolonie Garstadt (Gemarkung Garstadt, Gemeinde Bergreinfeld) und um die Kormoranbrutkolonie auf der Insel im Hösteiner See (Gemarkung Hörstein, Stadt Alzenau) auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

2. Innerhalb der Naturschutzgebiete "Sinngrund", "Schachblumenwiese bei Zeitlofs", "Spessartwiesen" und "Unteres Schondratal" sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete "Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen" (DE 6425-471) und "Spessart" (DE 6022-471) wird der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt. Beim Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" sind die in den Naturschutzgebieten "Hafenlohrtal" und "Auenwald bei Erlenfurt" gelegenen Teile des Fließgewässers Hafenlohr von der Erlaubnis ausgenommen.

3. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

II. § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

III. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und Fischereiberechtigte sowie deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundstückseigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Soweit Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete betroffen sind, ist die vorherige Genehmigung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - einzuholen.

IV. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Einzelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

V. Soweit Befreiungen von den Verboten der betreffenden Naturschutzgebietsverordnungen (vgl. Nr. I. 2. dieser Allgemeinverfügung) für die Durchführung von Abschüssen erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

VI. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2017 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 16. September 2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 0130

RAB1 2013 S. 337

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karte hierzu liegt bei.

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

42. Aktualisierung

Stand: 1. Juni 2013

Preis: 76,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung wurden das Muster einer Ortsgestaltungssatzung sowie eine Einführung dazu in das Handbuch aufgenommen. Mit einer Ortsgestaltungssatzung kann eine Gemeinde gestalterische Maßnahmen festsetzen, um das besondere Ortsbild im Satzungsbereich zu bewahren und eine nachhaltige Gestaltung des Ortsbildes sicherzustellen.

Aktualisiert und überarbeitet wurden außerdem einzelne Kennzahlen in den Teilen Informationsfreiheitsgesetz, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren, Kommunale Wasserversorgung, Entwässerung, Kindergarten und Kindertageseinrichtungen, Sondernutzung, Feuerwehr, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Manfred Edhofer/Reiner Willmitzer

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Kommentar

14. Auflage 2013

Kartonierte, 710 Seiten

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-89382-231-7

Kommunal- und Schul-Verlag

Die 14. wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des Jahrzehnte in Praxis und Ausbildung bewährten Kommentars berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfangreiche juristische Literatur zum Straßen- und Wege-recht. Die Verwaltungsgerichte entschieden zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, insbesondere zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz.

Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden.

Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt.

Der aktuelle praxisorientierte Kommentar eignet sich für alle: Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter, Bezirksregierungen, Straßenbaubehörden und -unternehmen, Planer, Architekten, Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Dozenten, Studierende und interessierte Bürger.

Hillermeier/Bloock

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

90./91. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2013/01.06.2013

Preis: 61,46 Euro/76,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Der Schwerpunkt der 90. Ergänzungslieferung ist der Service zum 01.12.2012 in Kraft getretenen neuen 2. Bayerischen Breitbandförderprogramm. Änderungen im Richtlinien-text haben eine komplette Überarbeitung des Musters unter Kennzahl 39.71 erforderlich gemacht. Außerdem wurde ein weiterer Vertrag für den Fall der Zurverfügungstellung kommunaler Infrastruktur (z.B. Leerrohre) erarbeitet. Es wurde zudem ein Leit-faden erstellt, der sämtliche Phasen des geförderten Breitbandausbaus erläutert. Beim Thema „Kommunales Vertretungsverbot“ wurden angesichts der neuen Rechtsprechung Aktualisierungen vorge-nommen.

Die 91. Ergänzungslieferung enthält anlässlich der Rechtspre-chung von EuGH und BVerwG eine vollständige Überarbeitung und Aktualisierung der Kapitel „Öffentlich-rechtliche Verträge und Rechtsweg“, „Vergleichsverträge“, „Privatisierung und Ver-gaberecht“ und „Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht“. Außerdem wird ein besonders kommunalfreundliches Muster für einen Stromkonzessionsvertrag veröffentlicht.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

79. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2013

Preis: 105,32 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 79. Aktualisierungslieferung ergänzt zahlreiche neue Ent-scheidungen in den Teilen 1, 3 und 6. Außerdem liegt der Lie-ferung die 2. Auflage des Praxishandbuchs „Compliance“ bei.

Prandl/Zimmermann/Büchner

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar

121. Ergänzungslieferung

Stand: 01.07.2013

Preis: 67,11 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 121. Lieferung bringt eine vollständige Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 16 - 20, 40, 41 und 50 GO sowie das GLKrWG in der für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 maßgeblichen Fassung.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser

Enteignungsrecht in Bayern

45. Aktualisierung

Stand: Juni 2013

Preis: 97,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Diese Aktualisierung bringt das Standardwerk zum bayerischen Enteignungsrecht auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Insbesondere wurde die Kommentierung zur Planfeststellung und Besitzeinweisung aktualisiert. Im Anhang ist die neue Sachwertrichtlinie des BMVBS enthalten.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

153. Ergänzungslieferung

Stand: 01. Juni 2013

Preis: 55,62 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 153. Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung der Gemeindeordnung (GO) festgesetzt. Sie enthält ferner die Steuerschätzung Mai 2013, die Aktualisierungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und der Kapitalmarktrenditen bis zum Jahr 2013. Neu aufgenommen wurden die Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht und die Verordnung (EU) 260/2012.

Die Lieferung berücksichtigt außerdem die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. April 2013 und die Änderung der FA-ZR 2006 vom 20. Februar 2013 (Festsetzung von Kostenrichtwerten Stand 1. Januar 2013).

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

70. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Mai 2013

Preis: 67,52 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 70. Ergänzungslieferung enthält die Aktualisierung der Abgabenordnung, des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bzw. der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, des Körperschaftssteuergesetzes sowie die Übersicht des Bundesfinanzministeriums über die Zahlen der Lohnsteuer 2013.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

46. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2013

Preis: 99,00 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 46. Aktualisierungslieferung beinhaltet ein neues Handbuch „Kommunalabgaben in Bayern“. Das gesamte Werk wurde zum einen hinsichtlich Aufbau und Übersichtlichkeit modernisiert und optimiert, zum anderen inhaltlich überarbeitet.



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 16.09.2013

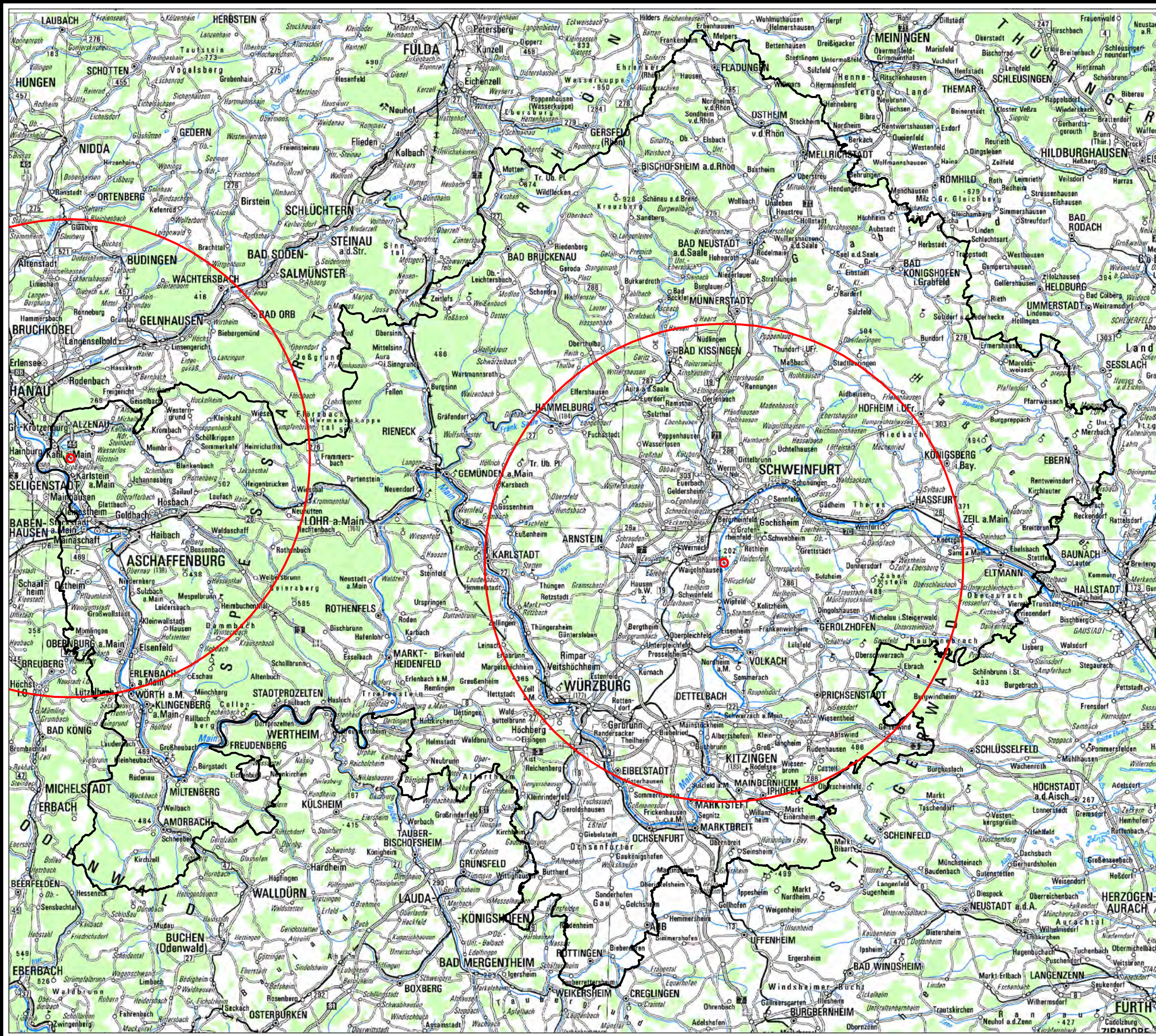
Karte

zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BNatSchG
zum Abschuss von Kormoranen
Darstellung der Fouragerradien zu Nr. 1 l b
der Allgemeinverfügung vom 16.09.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

-  Brutkolonie mit 30 km-Fouragerradius
-  Grenze des Regierungsbezirks



Maßstab 1:500 000

Geobasisdaten:
©Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)